

**MITTEILUNG AN INHABER VON  
DB ETC Plc (die "Emittentin") begebener**

**100.000 db Physical Gold Euro Hedged ETC-Wertpapiere mit Fälligkeit 2060,  
als Tranche 1 von  
Serie 2 mit bis zu 200.000.000 db Physical Gold Euro Hedged ETC-Wertpapieren mit  
Fälligkeit 2060,  
ISIN: DE000A1EK0G3**

und

**70.000 db Physical Silver Euro Hedged ETC-Wertpapiere mit Fälligkeit 2060,  
als Tranche 1 von  
Serie 4 mit bis zu 50.000.000 db Physical Silver Euro Hedged ETC-Wertpapieren mit  
Fälligkeit 2060,  
ISIN: DE000A1EK07J**

**emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme  
(die "Wertpapiere")**

**WICHTIGE MITTEILUNG AN WERTPAPIERINHABER**

Es wird auf die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere vom 11. Juni 2010 (die "**Endgültigen Bedingungen**") verwiesen. In dieser Mitteilung verwendete, aber nicht gesondert definierte Begriffe haben die ihnen in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin hat vorgeschlagen, die Bedingungen der ETC-Wertpapiere wie nachstehend beschrieben zu ändern. Der Treuhänder hat diesen Änderungen unter der Voraussetzung zugestimmt, dass sie formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, der Berichtigung eines offenkundigen Irrtums dienen oder, nach Auffassung des Treuhänders, keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Wertpapierinhaber darstellen.

Durch Unterzeichnung der Änderungsurkunde vom 23 Juli 2010 durch die Emittentin, den Treuhänder und sonstige Parteien wurden zum genannten Datum folgende Änderungen an den Bedingungen der ETC-Wertpapiere vorgenommen:

1. Folgender Satz ist als neue Definition in Ziffer 1 der Bedingungen einzufügen:

**"Metall-Fixing-Zeitpunkt"** hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung."

2. Die Definition von "Metallreferenzpreis" in Ziffer 5 der Bedingungen ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

**"Metallreferenzpreis"** ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Preis des Metalls, der von der Metallreferenzpreisquelle zum Metall-Fixing-Zeitpunkt am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag angezeigt wird, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt."

3. Folgende Sätze sind als neue Definitionen in Ziffer 5 der Bedingungen einzufügen:

- (a) **""Devisenterminreferenzstand"** ist in Bezug auf einen Kalendertag der in der Festgelegten Wahrung ausgedruckte und von der Devisentermin-Referenzstandsquelle fur den entsprechenden Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Planmaigen Bewertungstag angezeigte Terminkurs, der dem Terminwechsellkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Wahrung in eine Einheit der Metallwahrung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechsellkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwahrung in eine Einheit der Festgelegten Wahrung ausgedruckt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt."
- (b) **""Devisenkassareferenzstand"** ist in Bezug auf einen Planmaigen Bewertungstag der in der Festgelegten Wahrung ausgedruckte und von der Devisenkassa-Referenzstandsquelle fur den entsprechenden Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Planmaigen Bewertungstag angezeigte Wechsellkurs, der dem Wechsellkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Wahrung in eine Einheit der Metallwahrung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechsellkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwahrung in eine Einheit der Festgelegten Wahrung ausgedruckt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt."
- (c) **""Metall-Fixing-Zeitpunkt"** ist der offizielle Zeitpunkt des Fixings von LBMA bzw. LPPM fur das entsprechende Metall. Bei mehr als einem Fixing fur das entsprechende Metall ist fur den Metall-Fixing-Zeitpunkt das Nachmittags-Fixing mageblich."

**DB ETC Plc**

**Jersey, 30 Juli 2010**